

Amtsgericht Fulda

**Aktenzeichen:** 36 C 31/10 (F)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Im Namen d  
Urte**

**In dem Rechtsstreit**

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbu  
Geschäftszeichen: 62/10

hat das Amtsgericht Fulda durch den Richter  
chen Verhandlung vom 26.10.2010 für Re

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechts

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung o  
600,00 € abwenden, wenn nicht die E  
gleicher Höhe leistet.

**Verkündet am:**

26.10.2010

Keck, Justizfachangestellter

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**es Volkes  
eil**

- Klägerin -

- Beklagte -

ckelstraße 26, 68259 Mannheim

ter am Amtsgericht aufgrund der mündli-  
**cht erkannt:**

tsstreits zu tragen.

durch Sicherheitsleistung in Höhe von  
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in

## TATBE

Die Klägerin übersandte der beklagten Partei den Vordruck zur Klage für die Berechnung für ihr gewerbliches Firmenverzeichnis.

Dieser Vordruck wurde von der beklagten Partei an die Klägerin zurückgesandt.

Hinsichtlich des streitgegenständlichen Ausmaßes der Forderung wird auf die Klage vom 27.01.2010 verwiesen.

Die Klägerin berechnete ihre Leistungen und Forderungen (siehe Anlage zur Klage)

Die Klägerin behauptet, sie habe die vereinbarten Leistungen erbracht.

Die klagende Partei beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Forderung mit dem Basiszinssatz seit Verzug zu verurteilen.

Die beklagte Partei beantragt die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Klage vom 27.01.2010 Bezug genommen.

## STAND

Partei einen Vordruck betreffend einer Eintragung.  
his.

Partei ausgefüllt und unterschrieben an die

Anfrags wird auf die Anlage K1 als Anlage

unter dem 11.05.2009 (Vergleich Anlage K3

inbarten Leistungen erbracht.

te zu verurteilen, 773,50 € nebst 8 % über

zuzuweisen.

Partei wird auf die eingereichten Schrift-

## ENTSCHEIDUNG

Die Klage ist nicht begründet.

Die klagende Partei hat keinen Anspruch auf Vergütung gem. § 631 I BGB.

Die Klausel betreffend die Vergütungspflicht ist unwirksam.

Es handelt sich um eine ungewöhnliche (Überraschung) Klausel vor, mit der die beklagte Partei nicht zu den Bedingungen des Verwendungsgegners und dem Empfänger (vgl. insoweit BGHZ 84,113). Insbesondere ist von einer sogenannten Überraschungsklausel (Überraschungsklausel) unter der Formulierung „Hinweis nach § 33 B 1“ zu sprechen. Der Hinweis nach § 33 B 1 ist von der allgemeinen Lebenserfahrung für den Empfänger nicht zu erwarten. Der Empfänger rechnet nicht damit, dass hinter dem Hinweis ein Entgeltanspruch (Entgeltspflicht) versteckt ist.

Der Empfänger muss auch deshalb nicht mit dem Hinweis rechnen, wenn die Überschrift heißt „Gewerbliches Verzeichnis“ oder „Insertionsantrag in Gewerbedatenbank“, da der Begriff „Gewerblich“ zumindest auch darauf beziehen kann, dass lediglich ein Verzeichnis aufgeführt werden.

Des Weiteren ist die Klausel auch gemäß §

## UNTERSCHREIBUNGSGRÜNDE

auf Zahlung gegen die beklagte Partei auf

ist gemäß § 305 I BGB i.V.m § 310 BGB

(überraschende) Klausel. Es liegt eine Klausel vor, die der Verbraucher nicht rechnen braucht, da zwischen den Erwartungen und dem Klauselinhalt eine Diskrepanz besteht. Dies ist auf Grund der Gestaltung des Formulars zu erklären. Die Entgeltspflicht erfolgt un-  
ter dem „Bundesdatenschutzgesetz“. Ein weiterer  
§ 33 Bundesdatenschutzgesetz ist nach all-  
gemein von geringem Interesse und somit  
nicht der wesentliche Bestandteil des Ver-

trages mit einer Entgeltspflicht rechnen, weil es in  
§ 310 Abs. 1 Nr. 1 BGB für Handwerk Industrie & Handel  
gilt. Dies sagt über die Entgeltspflicht nichts  
aus, was mehrdeutig ist. Diese Einordnung kann  
nicht als Wettbewerb im Sinne des Gesetzes in dem

§ 307 BGB unwirksam.

Das Transparenzgebot verpflichtet den Ver  
dingungen so zu gestalten, dass der rech  
ge ist, die ihn benachteiligenden Wirkung  
Rechtsrat zu erkennen (vgl. BGHZ 106,49  
dere aus der Unübersichtlichkeit des zur A

Die weiteren Entscheidungen beruhen auf

Richter am Amtsgericht




Eine Ausfertigung dieses Urteils ist der Kl  
kel, Fulda, am 04.01.2011 zugestellt



erwender seine allgemeinen Geschäftsbe-  
tsunkundige Durchschnittsbürger in der La-  
en einer Klausel ohne Einholung von  
9). Die Unwirksamkeit ergibt sich insbeson-  
Akte gereichten Vordrucks.

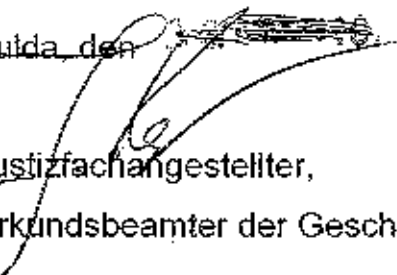
f den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

~~ausgefertigt~~  
~~ulda, den~~

  
eck, Justizfachangestellter  
s Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ägerin, z.H. von Rechtsanwälten Melcher & Hen-  
worden.

~~ulda, den~~ ~~1. 7. 19~~

  
ustizfachangestellter,  
urkundsbeamter der Geschäftsstelle